

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 3. Juli 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Änderung und Dispositiv II Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 3. Juli 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang

	Verzinsungszeitraum			
	1.1.2008– 31.12.2011	1.1.2012– 31.12.2015	1.1.2016– 31.12.2019	ab 1.1.2020
Vergütungszins (Zins zugunsten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Ausgleichszins (Zins zulasten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Zins auf Nachsteuern	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%

Begründung

Gemäss § 174 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden in der Schlussrechnung Zinsen berechnet:

- a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden (Vergütungszinsen),
- b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode (Ausgleichszinsen).

Gemäss § 175 Abs. 2 StG werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben. Nach § 160 Abs. 1 StG sind Nachsteuern samt Zins einzufordern. § 176 StG sieht vor, dass der Regierungsrat den Zinsfuss festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat den Beschluss über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern erlassen.

Seit 1. Januar 2016 betragen der Vergütungs- und der Ausgleichszins 0,5%. Mit Blick auf das anhaltend tiefe Zinsumfeld ist es angezeigt, den Zinssatz für den Vergütungs- und den Ausgleichszins auf 0,25% zu senken. Im zürcherischen System, das eine konsequente Verzinsung der Steuerforderung auf einen allgemeinen Verfalltag (in den meisten Fällen auf den 30. September der Steuerperiode) vorsieht, ist für Vergütungs- und Ausgleichszins der gleiche Satz festzulegen. Ein Zinssatz von 0,25% liegt immer noch deutlich über den derzeitigen Zinssätzen von ein- oder zweijährigen Festgeldern oder Kassenobligationen. Damit besteht weiterhin ein Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, ihre voraussichtlichen Steuerbetreffnisse frühzeitig zu bezahlen. Weiter trägt ein unveränderter Verzugszins von 4,5% dazu bei, dass die gemäss Schlussrechnung noch offenen Steuerschulden innert 30 Tagen bezahlt werden.